

Beschaffungsgrundsätze Vendor Code of Conduct

Baloise Konzerngesellschaften



1. Verantwortungsvolle Lieferkette

Als Versicherungs- und Vorsorgeunternehmen ist die Baloise von Grund auf nachhaltig, weil sie täglich zum Funktionieren von Unternehmen, Volkswirtschaften und Gemeinschaften beiträgt. Für die Gestaltung unseres Geschäftes arbeiten wir mit Lieferanten zusammen und beschaffen Dienstleistungen und Produkte. Im Vergleich zu anderen Branchen, wie der verarbeitenden Industrie, sind die Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Lieferkette der Baloise auf Umwelt, Soziales und Governance geringer, da die Beschaffung der Rohstoffe für die verwendeten Dienstleistungen und Produkte in der Verantwortung der Lieferanten liegt. Dennoch sind wir bestrebt, in Kooperation mit unseren Lieferanten, eventuelle Probleme innerhalb der gesamten Lieferkette der bezogenen Dienstleistungen und Produkte effektiv zu bewältigen. Die Einhaltung der vorliegenden Beschaffungsgrundsätze wird von allen direkten Lieferanten der Baloise und deren Subakkordanten und Dritten, die nachfolgend zusammengefasst als "Lieferanten" bezeichnet werden, erwartet.

2. Gemeinsame Grundsätze

Die Baloise und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als Baloise bezeichnet) übernehmen und tragen Verantwortung als Arbeitgeber, als Partner ihrer Kunden und als Teil der Gesellschaft in all ihren Märkten. Sie denkt und handelt langfristig, kümmert sich um Zukunftsrisiken und sichert diese gründlich und kompetent ab. Die Baloise pflegt den offenen und vertrauensvollen Dialog mit ihren Kunden, Mitarbeitenden, Partnern Lieferanten und Aktionären, um

gemeinsam einen Mehrwert zu schaffen. Als Handlungsrahmen dienen der Baloise neben den gesetzlichen Gegebenheiten der jeweiligen Länder auch die [UN Sustainable Development Goals \(SDG\)](#), die als übergeordnetes Zielsystem anerkannt werden. Für die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien ist insbesondere SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) von Bedeutung. In all ihren Geschäftsbereichen befolgt die Baloise die Grundsätze des eigenen [Code of Conduct](#). Die Baloise verlangt daher, dass sich Unternehmen, die die Baloise mit Produkten oder Dienstleistungen beliefern, sich ebenfalls an diese Grundsätze halten.

3. Geltungsbereich

Die vorliegenden Beschaffungsgrundsätze gelten für alle Beschaffungen der Baloise Konzerngesellschaften und ihre verbundenen Unternehmen. Sie beschreiben unsere Verhaltensregeln und Erwartungen im Umgang mit unseren Lieferanten und deren Subunternehmern und legen dabei Anforderungen und das Vorgehen bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen fest. Die Beschaffung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen, ethischen und ökologischen Grundsätzen sowie nach den Regeln des freien Wettbewerbs. Die Vergabe der Aufträge erfolgt zu fairen Marktpreisen.

4. Beschaffungspolitik

Grössere Beschaffungen, werden gemäss den geltenden Beschaffungsweisungen der Baloise ausgeschrieben, wobei mindestens zwei Offerten zum Vergleich eingeholt werden. Jeder Lieferant erhält nach bestem Bestreben schriftlich und im gleichen Zeitrahmen die identischen Unterlagen wie z.B. Pflichtenhefte, Spezifikationen, sowie weitere Informationen.

5. Verhandlungen

Während der Verhandlungen sind Aussagen wie Bewertungen von Funktionen/Leistungsunterschieden, Preisvergleiche usw., welche die Gleichbehandlung der Lieferanten beeinträchtigen könnten, untersagt. Bei grösseren Beschaffungen werden die Verhandlungen stets von mindestens zwei Vertretern der Baloise geführt.

6. Kommunikation

Den Lieferanten werden in der Regel die Entscheidungen schriftlich kommuniziert. Lieferanten, welche den Zuschlag nicht erhalten, werden bei grösseren Beschaffungsvorhaben auf deren Wunsch zu einem Gespräch eingeladen (telefonisch oder persönlich). Die Gründe für die Absage werden offen dargelegt. Grundsätzlich werden vertrauliche Informationen sowie die Konditionen eines Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben.

7. Bezahlung der Lieferantenrechnungen

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen.

8. Einkaufskooperationen

Ein gemeinsamer Einkauf mit anderen Konzerngesellschaften der Baloise Holding AG, mit Partnern oder Drittfirmen kann genutzt werden, wenn dadurch Konditionen, Qualität, Prozesse etc. verbessert werden.

9. Interessenskonflikte

Die Lieferanten legen Situationen, in denen potenzielle persönliche und geschäftliche Interessen in einen Konflikt geraten können dar, etwa wenn diese im Widerspruch zu ihrer Pflichterfüllung in der Geschäftsbeziehung stehen. Tritt ein solcher Interessenkonflikt ein, so ist der jeweilige Vorgesetzte im Bereich Einkauf der Baloise zu informieren.

10. Geschenke und Zuwendungen

Die Annahme von Geschenken oder geldwerten Zuwendungen von aktuellen, ehemaligen oder potenziellen Lieferanten oder Subunternehmern unterliegt gemäss [Baloise Code of Conduct](#) und weiteren internen Weisungen strengen Regeln und ist nach den bestehenden Regeln durch den Baloise Mitarbeiter an dessen Vorgesetzten oder an Compliance zu melden. Sie dürfen nicht angenommen werden, wenn sich Lieferanten damit auf direktem oder indirektem Weg widerrechtliche oder persönliche Vorteile verschaffen um einen Vergabezuschlag durch die Baloise zu deren Gunsten zu beeinflussen.

11. Aufbewahrung

Dem Lieferanten zugetragene Geschäftsunterlagen sowie Dokumente mit Archivierungspflicht sind den rechtlichen Anforderungen entsprechend, diskret, sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.

12. Umweltaspekte und Beschaffungsethik

Bei der Beschaffung ist dem ökologischen Grundsatz «Vermeiden, Vermindern, Verwerten» Rechnung zu tragen. Güter, welche besonders umweltverträglich sind oder von umweltzertifizierten Herstellern stammen, werden bei vergleichbaren Eigenschaften und Konditionen bevorzugt. Von Lieferanten wird dahingehend erwartet, dass gesetzliche Vorgaben sowie allenfalls geltende Branchenstandards bzw. Richtlinien betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit vollumfänglich erfüllt sind. Um dies zu garantieren werden zertifizierte Lieferanten oder Lieferanten, die eine Prüfung von Standards und Richtlinien vorweisen können, bei vergleichbaren Eigenschaften und Konditionen bevorzugt.

13. Keine Beschäftigung von Kindern

Lieferanten sind dazu verpflichtet dass Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden sollen. Diese Regelung konkretisiert Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 10 Nr. 3 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte (UN-Sozialpakt).

14. Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten sind verpflichtet alle anwendbaren Menschenrechtsgesetze, -vorschriften und -kodizes die in Kraft sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) zu wahren. Die Verkäufer müssen für ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und andere Teilnehmer an ihren Lieferketten (Dritte) Sorgfaltpflichtverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass es keine

Menschenrechtsverletzungen gibt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sklaverei, Kinderarbeit oder Menschenhandel in ihrer Lieferkette. Der Lieferant hat die Baloise zu benachrichtigen, sobald er von einer Verletzung oder möglichen Verletzung der Menschenrechte in seinem Unternehmen oder seiner Lieferkette Kenntnis erlangt.

15. Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen das Recht ihrer Arbeitnehmer respektieren, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zusammenzuschließen, Gewerkschaften beizutreten, Betriebsräte zu bilden und Arbeitsverhandlungen, einschließlich Tarifverhandlungen, zu führen. Die Verkäufer dürfen Arbeitnehmer, die sich an solchen Vereinigungen beteiligen nicht einschüchtern oder belästigen.

16. Keine Schwarzarbeit

Lieferanten ist es untersagt eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, die gesetzliche Vorschriften missachtet. Die verankerten länderspezifischen Gesetze sind entsprechend zu beachten.

17. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit seiner Arbeitnehmer alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

18. Keine Diskriminierung

Von Lieferanten ist die Sicherstellung gesetzlicher Bestimmungen zur Einhaltung und Vermeidung bezüglich

Diskriminierungen in der Arbeitswelt verlangt. Dabei müssen unterschiedliche Bezugspunkte von Diskriminierung wie Geschlecht, Herkunft, Religion und Behinderung berücksichtigt werden.

19. Meldeverfahren bei Verstößen

Lieferanten sind angehalten bei dem ihnen bekannten Ansprechpartner der Baloise jegliche Art von Zwischenfällen, Verhaltensweisen oder sonstige Umstände, die einen Verstoss gegen diese Beschaffungsgrundsätze sowie den Baloise Code of Conduct darstellen, zu melden. Bei Bedarf kann auch eine Meldung über unser Hinweisgebersystem <https://baloise.integrityplatform.org> gemacht werden.

Darüber hinaus müssen sich bei den Lieferanten Prozesse in Kraft befinden, die eine rasche Korrektur von Mängeln und der Nichteinhaltung des Codes gestatten.

20. Verwendung von Namen und der Marke Baloise

Lieferanten ist es untersagt die Marke der Baloise in der öffentlichen Kommunikation und im Marketing zu verwenden und/oder die Baloise als Referenzkunde anzugeben. Dies gilt nur, solange die Baloise der Veröffentlichung eines ausschließlichen und explizit vereinbarten Dokuments zugestimmt hat. Die Firma verwendet dabei ausschliesslich die von der Baloise zur Verfügung gestellten Logos.

21. Länderspezifische Regelungen

a. Schweizer Geschäftseinheit der Baloise - Gegengeschäftspolitik

Die Basler Schweiz nutzt das Gegengeschäft für die Kundenbindung, Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, sowie Neukundengewinnung. Bei vergleichbaren Angeboten erhält der Baloise-Kunde grundsätzlich den Vorzug.



Baloise Group
Aeschengraben 21
4002 Basel
Schweiz

www.baloise.com